

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei

Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes der Stadt Hof sowie der Wirtschaftspläne für die Bereiche Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sowie Festsetzung des Finanzplanes für das Jahr 2021
Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
15.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
18.03.2021	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Stadt Hof konnte im Jahr 2016 erstmals seit dem Jahr 2009 wieder einen Haushalt aufstellen, der seitens der Regierung von Oberfranken unter Auflagen genehmigt wurde. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie im ersten Quartal 2020 entwickelte sich die finanzielle Situation der Stadt Hof aufgrund steigender Einnahmen (Anteil an der Einkommenssteuer, Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen) positiv. Auch die Verschuldung der Stadt Hof konnte mithilfe der Stabilisierungshilfen des Freistaates Bayern erheblich gesenkt werden.

Die Corona-Pandemie brachte jedoch im Jahr 2020 für die finanzielle Situation der Stadt Hof erhebliche Ungewissheiten mit sich. Auf zu befürchtende sinkende Einnahmen im Bereich des Anteils an der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuer reagierte die Stadt Hof im Herbst 2020 mit dem Erlass eines Nachtragshaushaltes, der im Bereich der Ausgaben gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsbeschluss 2020 vom Januar 2020 mit zahlreichen Kürzungen verbunden war. Trotzdem war für das Haushaltsjahr 2020 und auch für die Folgejahre zu befürchten, dass es zu Fehlbeträgen kommen würde. Durch die Gewährung einer Erstattung für Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 Mitte Dezember 2020 von 8,335 Mio. €, die 5,335 Mio. € über dem Ansatz im Nachtragshaushaltsplan 2020 vom Herbst 2020 lag, war zum einen die Haushaltssituation für 2020 positiv geklärt, zum anderen konnte aus der Mehreinnahme von 5,335 Mio. € für das Jahr 2021 dieser Betrag der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Nur deshalb wurde es möglich, im nun zu beschließenden Haushaltsplan 2021 die ordentliche Tilgung der Kredite, die 2021 bei 4.852.270 € liegt, aus einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ohne erneute Aufnahme von Krediten zu finanzieren. Damit kann für 2021 die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung zwar nicht ausgewiesen werden, diese wird aber durch die entsprechende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ersetzt. Dies ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der KommHV-K auch zulässig.

Der Verwaltungshaushalt 2021 kann bei geplanten Einnahmen aus der Gewerbesteuer von 17,4 Mio. € und Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (zusammen mit den Einnahmen aus dem Familienleistungsausgleich) von 21,93 Mio. € und einer Zuführung von 0,34 Mio. € aus dem Vermögenshaushalt (die ebenfalls aus einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage finanziert wird) ausgeglichen werden.

Aufgrund der kaufmännischen Buchführung in den Betrieben müssen in der Haushaltssatzung 2021 neben den Regelungen zum kameralen Kernhaushalt Regelungen zu den Wirtschaftsplänen im Bereich des Bauhofes, der Freiheitshalle und des Krematoriums getroffen werden.

Mit den Haushaltsplanberatungen wurde am 09.11.2020 begonnen, zunächst im Bereich des Verwaltungshaushaltes. Die Haushaltsplanberatungen wurden dann in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2020, am 18.01.2021, am 08.02.2021, am 01.03.2021 und am 15.03.2021 fortgeführt. Im Bauausschuss wurden am 19.01.2021 und am 09.02.2021 Priorisierungen im Bauunterhalt und bei den Baumaßnahmen beraten.

Zu den wesentlichen Zahlen des kameralen Haushalts 2021 ist zusätzlich zu bemerken:

Der **Gesamthaushalt 2021** ist mit 203.659.840 € in Einnahmen und Ausgaben formal ausgeglichen. Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts vermindert sich gegenüber dem Ansatz 2020 um 9,64 %, wobei sich der Verwaltungshaushalt um 1,85 % erhöht und der Vermögenshaushalt um 41,66 % vermindert.

Der **Verwaltungshaushalt** weist ein Volumen von 168.936.800 € aus.

Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts kann durch eine Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt in Höhe von 343.610 € erreicht werden. Diese an sich „falsche Richtung“ der Zuführung ist im Ausnahmefall nach § 22 Abs. 3 Nr.1 KommHV-K zulässig, da diese Zuführung sowie die Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt für die ordentliche Tilgung der Kredite aus der allgemeinen Rücklage finanziert werden können (siehe oben).

Die Personalkosten wurden im Kernhaushalt mit 32.696.300 € angesetzt. In den Regiebetrieben Freiheitshalle und Bauhof wurden zusätzlich 9.876.850 € geplant, so dass sich Gesamtpersonalausgaben von 42.573.150 € ergeben. Im Haushaltsjahr 2020 waren hierfür 41.538.360 € veranschlagt. Das Rechnungsergebnis 2020 liegt noch nicht vor.

Beim Bauunterhalt im Hochbau und bei den Straßen und Kanälen sind im Haushaltsplan 2021 Mittel im Umfang von 8,48 Mio. € enthalten, was gegenüber dem Jahr 2020 mit 6,07 Mio. € (Ansatz) eine nochmalige Steigerung bedeutet.

Der **Vermögenshaushalt** des Jahres 2021 hat ein Gesamtvolumen von 34.723.040 €.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt 2021 im Umfang von 25.104.670 € enthalten.

Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushalts geht damit im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zurück, was letztlich durch das Verbot der Nettoneuverschuldung im Stabilisierungshilfebescheid der Regierung von Oberfranken für das Jahr 2020 verursacht wird.

Dennoch werden begonnene Maßnahmen (z.B. Theatersanierung, Berufsschule, Fachoberschule, Außenanlagen Eisteich) fortgeführt bzw. abgeschlossen.

Im geringen Umfang konnten auch neue Maßnahmen in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden, die der Erfüllung von Pflichtaufgaben dienen. Entsprechende Priorisierungen wurden in den Vorberatungen in den Ausschüssen vorgenommen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen, die nach Art. 8 KAG aus Beiträgen und Gebühren finanziert werden, sind insgesamt Ausgaben in Höhe von rd. 2,74 Mio. € vorgesehen, die mit Kreditaufnahmen in Höhe von 2,68 Mio. € finanziert werden.

Finanziert wird der Vermögenshaushalt mit einem Volumen von 34.723.040 € durch folgende Einnahmen:

	Rd. Mio. €	= %
a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0,000	0,00
b) Entnahme aus Rücklagen (allgemeine Rücklage und Sonderrücklage Gebühr)	13,356	38,46
c) Rückflüsse von Darlehen und Beteiligungen	0,0850	0,24
d) Einnahmen aus dem Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Anlagevermögen	0,000	0,00
e) Investitionsbeihilfe aus Stabilisierungshilfe 2020 (1,0 Mio. € - aus der Rücklage siehe oben unter b))	0,000	0,00
f) Erschließungsbeiträge, Kanalbaukostenbeiträge, Ablösungsbeträge für Kfz-Stellplätze	2,447	7,05
g) Zuweisungen vom Bund und Land	13,517	38,93
h) Zuschüsse und Spenden	0,947	2,73
i) Aufnahme von langfristigen Kreditmarktdarlehen	4,371	12,59
Summe:	<u>34,723</u>	<u>100,00</u>

Die **Kreditaufnahmen** sind mit 4.371.240 € veranschlagt. Darin sind Kreditaufnahmen für kostenrechnende Einrichtungen bzw. Investitionen in Höhe von rd. 2,68 Mio. € enthalten.

Der voraussichtliche **Stand der Schulden** (im Kernhaushalt der Stadt Hof) wird gegenüber dem Anfangsbestand zum 01.01.2021 von 87,25 Mio. € (Endergebnis) um 2,63 Mio. € auf 84,63 Mio. € zum 31.12.2021 sinken. In dieser Prognose ist die erhoffte erneute Gewährung einer Stabilisierungshilfe durch den Freistaat Bayern im Jahr 2021 nicht berücksichtigt (2020 waren es immerhin 6,8 Mio. € zur außerordentlichen Kredittilgung).

Der erhebliche Betrag von 25,105 Mio. € an **Verpflichtungsermächtigungen** resultiert aus den Maßnahmen, die 2021 nicht in voller Höhe in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden, da sie in den Jahren ab 2022 anfallen werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass von diesem Betrag bereits 11,48 Mio. € aus bereits genehmigten Verpflichtungsermächtigungen (teilweise auch mit einem geringeren Betrag) stammen, so dass nur 13,62 Mio. € neue Verpflichtungsermächtigungen einer Genehmigung bedürfen. Dies ist insbesondere für 2022 und Folgejahre die Maßnahme „Errichtung einer Grundschule mit Einfach-Turnhalle an der Christian-Wolfrum-Schule“ mit 12,4 Mio. €.

Die **mittelfristige Finanzplanung** für die Jahre 2020 – 2024 zeigt, dass die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2022 noch deutlich zu spüren sind. Derzeit bedarf es einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage im Umfang von 4,6 Mio. €, um die fehlende Leistungsfähigkeit im Verwaltungshaushalt des Jahres 2022 und die damit nicht erreichbare Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt 2022 auszugleichen. Der (derzeit zwar noch nicht vollständig vorliegende) Abschluss des Jahres 2020 begründet aber die Annahme, dass der allgemeinen Rücklage mit dem Abschluss 2020 entsprechende Finanzmittel zugeführt werden können. Erst ab dem Jahr 2023 kann die Mindestzuführung wieder erreicht werden. Hierzu darf aber die Corona-Pandemie in finanzieller Hinsicht ab Mitte des Jahres 2022 keine Rolle mehr spielen.

Der Finanzplan auf Seite G52 dokumentiert, dass das Verhältnis von Neukreditaufnahme für Investitionen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung auch unter Einbeziehung der Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sowie der Zweckverbände (Abfallzweckverband und Automobilzuliefererpark Hochfranken) zur ordentlichen Schuldentilgung unter 100 % beträgt, wie es in der Auflage im Bescheid über die Gewährung einer Stabilisierungshilfe für 2020 der Regierung von Oberfranken vom 26.11.2020 vorgegeben wird.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Hof (inklusive der Verschuldung von Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium) steigt zwar von 92,007 Mio. € Ende 2020 (Endergebnis) auf 92,39 Mio. € Ende 2024 an. In dieser Summe sind aber 7,52 Mio. € neue Kredite für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung enthalten. Auch bei dieser Prognose sind mögliche Stabilisierungshilfen durch den Freistaat Bayern nicht berücksichtigt. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsaufwand) im Kernhaushalt steigt in den Jahren 2021 bis 2024 mit 5,816 Mio. € im Jahr 2021 auf 6,340 im Jahr 2024 nur geringfügig. Zudem sind dies lediglich 3,63 % des gesamten Verwaltungshaushaltes 2024.

In diese Finanzplanung wurden Konsolidierungsergebnisse aus dem am 25.06.2010 beschlossenen und am 28.07.2011, am 22.03.2013, am 23.05.2014, am 18.05.2015, am 25.04.2016, am 24.04.2017, am 25.02.2019 und am 23.03.2020 fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept einbezogen.

Die **Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite** mit 20 Mio. € wird beibehalten (maximal 1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts).

Im Bereich der Wirtschaftspläne sind folgende Ergebnisse geplant:

1. Bauhof

Der Wirtschaftsplan des Bauhofs zeigt im Erfolgsplan einen geplanten Jahresfehlbetrag von 274.480 €. Die Aufwendungen durch Personal, Material, Zinsausgaben und Abschreibungen werden durch die Erträge aus den Leistungen für den kamerale Kernhaushalt sowie im geringen Umfang aus Leistungen für Dritte gedeckt. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Jahresüberschüsse der Jahre 2013 bis 2019 gedeckt. Im Vermögensplan zeigt sich, dass zur Tilgung der vorhandenen Kredite und für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie Erstellung der erforderlichen Bauten die planmäßigen Abschreibungen zur Finanzierung nicht ausreichen und damit Kredite im Umfang von 2.614.160 € aufgenommen werden müssen. Darin sind Kreditaufnahmen im Umfang von 964.100 € für kostenrechnende

Einrichtungen enthalten. Die daraus resultierenden Zinsaufwendungen und Tilgungsraten werden über künftige Erträge des Bauhofs wieder erwirtschaftet werden.

2. Krematorium

Der Wirtschaftsplan des Krematoriums zeigt im Erfolgsplan einen geplanten Jahresfehlbetrag von 52.850 €, der sich zum Teil aus einer Steuerzahlung für Vorjahre ergibt. Im Vermögensplan zeigt sich, dass zur Tilgung der vorhandenen Kredite und für die Beschaffung von Anlagevermögen die planmäßigen Abschreibungen zur Finanzierung ausreichen, so dass Kredite nicht aufgenommen werden müssen.

3. Freiheitshalle und Volksfestplatz

Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz zeigt im Erfolgsplan einen Verlust von 1.093.570 €.

Die Aufwendungen durch Personal, Material und Zinsausgaben werden durch die Erträge aus den Leistungen für Dritte gedeckt, wenn die Stadt Hof aus dem Kernhaushalt einen Betriebskostenzuschuss im Umfang von 1.649.270 € leistet. Dennoch verbleibt im Erfolgsplan ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag im Umfang von 1.093.570 €. Dieser Fehlbetrag entspricht der Höhe der Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen 2021. Damit zahlt die Stadt Hof wie bisher nur das laufende Defizit der Einrichtung. Im Vermögensplan zeigt sich, dass für die Beschaffung der erforderlichen Maschinen und Geräte, sowie für Maßnahmen des Anlagevermögens keine Kredite aufgenommen werden müssen.

In den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sind **Prognosen hinsichtlich der Entwicklung der Jahresergebnisse für die Jahre 2022 bis 2024** enthalten.

Bei der Freiheitshalle ist ersichtlich, dass trotz steigender Aufwendungen durch Lohn- und Preissteigerungen der aktuelle Zuschussbedarf aus dem kameralem Kernhaushalt in den Jahren 2021 bis 2024 konstant gehalten werden kann. Wie geplant ergibt sich in den Jahren 2022 bis 2024 damit jeweils ein Jahresfehlbetrag in Höhe der jeweils nicht gedeckten Abschreibungen.

Beim Krematorium ist ersichtlich, dass die derzeitige Gebühr noch ausreichen wird, um die steigenden Aufwendungen durch Lohn- und Preissteigerungen in den kommenden Jahren 2022 bis 2024 auszugleichen.

Beim Bauhof zeigt die derzeitige Finanzplanung, dass in den Jahren 2022 und 2023 ausgeglichene Ergebnisse sowie im Jahr 2024 ein geringer Jahresfehlbetrag von 11.660 € zu erwarten sind.

Bei den Regiebetrieben Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium wird der Schuldenstand Ende 2024 nach diesen Prognosen bei 7,45 Mio. € liegen, die im Schuldenstand der Stadt Hof von 92,39 Mio. € zum Ende des Jahres 2024 enthalten sind.

Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 zeigt, dass es immer schwieriger wird, die Anforderungen der Stabilisierungshilfebescheide der Regierung von Oberfranken zu erfüllen. Letztendlich ist es erforderlich, zunächst die Höhe der Nettoneuverschuldungsbeträge des Abfallzweckverbandes und des Zweckverbandes Automobilzuliefererparks Hochfranken zu klären und daraus die mögliche Kreditaufnahme im kameralem Kernhaushalt zu errechnen. Im Jahr 2021 kommt hinzu, dass Prognosen der Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie äußerst schwer zu treffen sind. Die von der SPD-Fraktion am 09.07.2019 beantragte zeitlich frühere Verabschiedung des Haushaltes ist daher derzeit nicht umsetzbar. Hätte man im Jahr 2020 den Haushalt für 2021 verabschiedet, wäre dieser bereits überholt bzw. nicht genehmigungsfähig. Insoweit wird der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 182 vom 09.07.2019 derzeit als erledigt betrachtet.

Über die Haushaltssatzung und den Finanzplan ist entsprechend den Vorgaben der Bayer. Gemeindeordnung (siehe Art. 32 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 GO) sowie der VV Nr. 2 zu § 24 KommHV-K getrennt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag zur Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2021:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.03.2021 wurde das Beratungsergebnis vom 15.03.2021 dem Stadtrat einstimmig/mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Als Ergebnis der Vorberatungen wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Haushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen sowie die Wirtschaftspläne des Bauhofs, der Freiheitshalle und Volksfestplatz und des Krematoriums werden nach den Entwürfen der Stadtkämmerei sowie aufgrund der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses, letzte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.03.2021, beschlossen.
2. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Hof folgende

„Haushaltssatzung

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	168.936.800 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.723.040 €
ab.	

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	13.623.470 €
in den Aufwendungen mit	13.897.950 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.376.680 €
ab.	

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.699.470 €
in den Aufwendungen mit	3.793.040 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.157.300 €
ab.	

(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	493.760 €
in den Aufwendungen mit	546.610 €
und	

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 144.700 €
ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.371.240 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofs wird auf 2.614.160 € festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Im Vermögenshaushalt werden Verpflichtungsermächtigungen in der Höhe von 25.104.670 € festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofs werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 410 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.“

Beschlussvorschlag zum Finanzplan zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.03.2021 wurde das Beratungsergebnis dem Stadtrat einstimmig/mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Als Ergebnis der Vorberatung wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der nach Art. 70 GO und § 24 KommHV-K aufzustellende Finanzplan zum Haushaltsplan 2021 wird in der Fassung vom 22.02.2021 gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO beschlossen.

II. Zur Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 15.03.2021

III. In die Sitzung des Stadtrates am 18.03.2021 zur Beschlussfassung.

Hof, 03.03.2021
S t a d t H o f
Unternehmensbereich 3

Fischer
Stadtkämmerer